



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-2/940 WK
23.11.2020

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
K.4 - K5133.3.K – 12c/

München, 15. Dezember 2020
Telefon: 089 2186 2914

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn, SPD, vom
18.11.2020
„Abriss des denkmalgeschützten Verstärkeramts in Kochel am See“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:

Seit einigen Tagen (offenbar seit 7. November 2020) finden in Kochel am See massive Abbrucharbeiten am ehemaligen „Verstärkeramt“ statt, das unter Denkmalschutz steht. Zwar verfügt die Gemeinde über eine Abrissgenehmigung, aber sowohl deren Zustandekommen und Begründung als auch das aktuelle Vorgehen der Gemeinde haben in Teilen der Bevölkerung und bei Denkmalschützer:innen erhebliche Irritationen ausgelöst. Auch in den regionalen Medien fand der Vorgang große Beachtung. Über eine Klage von Denkmalschützer:innen gegen den einschlägigen Bebauungsplan vor dem Verfassungsgerichtshof ist noch nicht entschieden.

Angesichts der großen architektur-, industrie- und technikgeschichtlichen Bedeutung des Gebäudes stellt sich die Frage, ob und wie in diesem Fall sowie vielen anderen dem verfassungsrechtlichen Gebot des Denkmalschutzes auch zukünftig wirksam Geltung verschafft werden soll, wenn es so leicht ist, selbst bei einem im öffentlichen Eigentum befindlichen Gebäude einen Abriss zu bewirken.

Zur Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Der Erhalt des ehem. Verstärkeramts in Kochel am See war bereits Gegenstand einer Eingabe an den Bayerischen Landtag, die im zuständigen Ausschuss für Wissenschaft und Kunst behandelt wurde. Die Staatsregierung hat im Rahmen der denkmalrechtlichen Würdigung des Sachverhalts im Ergebnis festgestellt, dass die bestandskräftige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen vom 01.10.2019 zum Abbruch des Gebäudes aufsichtlich nicht zu beanstanden war.

Die im Vorspruch erwähnte Popularklage des Petenten auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Bebauungsplans Nr. 34 „Ehemaliges Verstärkeramt“ der Gemeinde Kochel am See vom 25.07.2018 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 23.11.2020, Az. Vf. 69-VII-20 als unbegründet abgewiesen. Die Entscheidung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/69-vii-20-entscheidung.pdf>.

Vor diesem Hintergrund beantworte ich die einzelnen Fragen auf Grundlage der Bewertung des Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt:

Frage 1.1:

Wie bewertet die bayerische Staatregierung den Sachverhalt, dass die Gemeinde Kochel am See, vertreten durch ihren Bürgermeister, das dortige denkmalgeschützte Verstärkeramt schon jetzt abreißen lässt, obwohl angesichts der noch nicht entschiedenen Verfassungsklage noch keine rechtliche Klarheit über die Zulässigkeit dieses Abrisses besteht?

Antwort zu Frage 1.1:

Die am 08.06.2020 zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof erhobene Popularklage hatte keine aufschiebende Wirkung. Es war deshalb Aufgabe der Gemeinde Kochel am See zu entscheiden, ob und wann sie von der bestandskräftigen denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis Gebrauch macht.

Die Gemeinden treffen solche Entscheidungen in Bezug auf in ihrem Eigentum stehende bauliche Anlagen im eigenen Wirkungskreis.

Frage 1.2:

Wie gewährleistet die bayerische Staatsregierung grundsätzlich die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe, Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wenn selbst Kommunen, die dem Verfassungsauftrag explizit unterworfen sind, als Eigentümer den Denkmalschutz umgehen?

Frage 1.3:

Wie gewährleistet die bayerische Staatsregierung in diesem speziellen Fall des Verstärkeramtes in Kochel die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe, Denkmäler zu schützen und zu pflegen?

Antwort zu Fragen 1.2 und 1.3:

Der Schutz und die Pflege der Denkmäler werden im Rahmen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes gewährleistet. Eine Umgehung dieser Vorgaben durch die Gemeinde Kochel am See ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Frage 2.1:

Wie bewertet die Staatsregierung den Vorgang, dass ein Alternativstandort für die Errichtung eines Bauhofes von der Gemeinde Kochel nicht ermöglicht wurde und dadurch für den Denkmalabriss der Tatbestand des öffentlichen Interesses generiert wurde?

Frage 2.2:

Wie bewertet die bayerische Staatsregierung das Vorgehen, dass die Genehmigungsbehörde keine Überprüfung der Behauptung vorgenommen hat, eine Errichtung eines Bauhofes an anderer Stelle sei nicht möglich?

Antwort zu Frage 2.1 und 2.2:

Die Errichtung eines gemeindlichen Bauhofes fällt in den Bereich der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises einer Gemeinde. Die Tatsache, dass eine Gemeinde für Vorhaben wie das vorliegende, das neben der Errichtung des Bauhofes auch den Bau einer erheblichen Anzahl von Wohnungen

umfasst, in erster Linie in ihrem Eigentum stehende Grundstücke in Betracht zieht, ist nicht zu beanstanden. Nach Prüfung der Gemeinde war der neue Bauhof u.a. aus ortsplanerischen Gründen und wegen des Mangels an erwerbbaaren Grundstücken nur auf dem vor Kenntnis der Denkmaleigenschaft erworbenen Gelände des Verstärkeramts realisierbar. Im Rahmen der Abwägung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG ist das zuständige Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen im Bescheid vom 01.10.2019 zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben der Gemeinde sprechenden Belange diejenigen Gründe, die für die mit dem Denkmalschutz bezweckte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen, überwiegen. Es hat dabei zugunsten der antragstellenden Gemeinde besonders berücksichtigt, dass diese mit ihrem Vorhaben wichtige kommunale Pflichtaufgaben erfüllt. So muss der sanierungsbedürftige und nicht mehr den geltenden technischen und gesetzlichen Anforderungen genügende gemeindliche Bauhof neu errichtet werden, was am bisherigen Standort am Loisachkanal aufgrund unzureichender Gründungsverhältnisse aber nicht möglich war. Sonstige geeignete Alternativen standen der Gemeinde ebenfalls nicht zur Verfügung. Die Planung der Gemeinde, mit ihrem Vorhaben Räume für Gemeinbedarfsnutzungen sowie barrierefreien bezahlbaren Wohnraum einschließlich von Räumen für die Unterbringung von Obdachlosen zu schaffen, ließ sich in Übereinstimmung mit dem BLfD mit dem Erhalt der denkmalgeschützten Gebäude nicht vereinbaren. Demgegenüber hat das Landratsamt die für die Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechenden denkmalfachlichen Gründe als weniger gewichtig angesehen und im Ergebnis zurückgestellt, weil sämtliche vor und während der Bauleitplanung von der Gemeinde eingeholten Erkundigungen zu einer etwaigen Denkmaleigenschaft allesamt negativ ausgefallen waren und selbst das BLfD als zuständige Fachbehörde die Denkmaleigenschaft der Gebäude erst spät und nach Abschluss der Bauleitplanung festgestellt hatte. Infolgedessen hatte die Gemeinde bis zur Aufnahme der Gebäude in die Denkmalliste nach eigener Aussage bereits fast 2 Mio. € für Grunderwerb und Planung investiert. Die Prüfung der Ermessenserwägungen des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen durch die Regierung von Oberbayern als Höhere Denkmal-

schutzbehörde haben keinen Anlass für ein rechtsaufsichtliches Einschreiten gegen die bestandskräftige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen ergeben. Dieses Ergebnis der Prüfung war von Seiten der Obersten Denkmalschutzbehörde nicht in Zweifel zu ziehen.

Soweit die Frage auf die bauaufsichtliche Zulassung des Neubaus zielt, kann festgehalten werden, dass das Vorhaben den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplans entspricht, es keinen Sonderbau umfasst und deshalb im Genehmigungsverfahren nach Art. 58 Bayerische Bauordnung (BayBO) durchgeführt wird.

Frage 2.3:

Wie wird die Bayerische Staatsregierung gewährleisten, dass das unter 2.1 und 2.2. genannte Vorgehen nicht als Präzedenzfall dazu führen wird, dass weitere Denkmäler abgerissen werden?

Antwort zu Frage 2.3:

Da die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis keinen Anlass zur aufsichtlichen Beanstandung gab und die Popularklage gegen den Bebauungsplan als unbegründet abgewiesen wurde, liegt kein Präzedenzfall für den rechtswidrigen Abbruch eines Denkmals vor.

Frage 3.1:

Welche Bedeutung misst die bayerische Staatsregierung Gebäuden der Industrie- und Technikgeschichte, insbesondere im ländlichen Raum, bei?

Antwort zu Frage 3.1:

Die baulichen Zeugnisse der Industrie- und Technikgeschichte zählen zu den bedeutenden Baudenkmalern, dokumentieren sie doch die schrittweise Entwicklung Bayerns vom Agrar- zum weltweit wichtigen Industriestaat.

Frage 3.2:

Wie viele Bauten der „Postbauschule“ gibt es in Bayern noch (Stand 17. November 2020)?

Antwort zu Frage 3.2:

Die 1920 gegründete, eigenständige bayerische Abteilung im Reichspostministerium wurde durch die Besetzung der Leitungspositionen mit Architekten, die dem Neuen Bauen gegenüber aufgeschlossen waren, zur sogenannten Bayerischen Postbauschule. Wichtigster Vertreter war Robert Vorhoelzer. In der NS-Zeit wurde 1934 mit einem Gesetz zur Verwaltungseinfachung die bayerische Abteilung im Reichspostministerium aufgelöst, was gleichzeitig auch das Ende der Bayerischen Postbauschule bedeutete. Die Bayerische Postbauschule brachte das Neue Bauen nach Bayern. Eine Besonderheit bestand darin, dass in keinem durchgehend einheitlichen Architekturstil gebaut wurde. In der Stadt waren die Gebäude deutlich mehr an der Formensprache des Neuen Bauens orientiert, auf dem Land wurde bei den Entwürfen eine Synthese von Tradition und Moderne angestrebt. In der Publikation Florian Aicher, Uwe Drepper (Hrsg.), Robert Vorhoelzer – Ein Architektenleben. Die klassische Moderne der Post (1990) wird sein Werkverzeichnis geführt, dort werden insgesamt etwa 400 Bauten unterschiedlicher Bauaufgaben aufgeführt. Der überwiegende Teil wird durch Postämter (281 [ca. 70%]) repräsentiert. Daneben kommen Genossenschaftsgebäude (45 [ca. 11 %]), Kraftwagenhallen (32 [ca. 8 %]) und Postdienstgebäude (27 [ca. 6 %]) vor. Alle übrigen Bauaufgaben spielen eine eher untergeordnete Rolle (34 [8 %]). Verstärkerämter liegen in Bayern in lediglich 15 Fällen (ca. 3 %) vor.

Aktuell gibt es insgesamt 57 Einträge in der bayerischen Denkmalliste zu Einzelbauten bzw. Baukomplexen der Bayerischen Postbauschule. Dabei lag der Fokus der Prüfungen der Denkmaleigenschaft des BLfD auf der Bauaufgabe der Postämter, da diese Bauaufgabe die größte Gruppe bildet und darunter auch die aus architekturhistorischer Perspektive bedeutendsten Vertreter enthalten sind.

Frage 3.3:

Welche Bedeutung misst die Staatsregierung dem Verstärkeramt in Kochel zu, auch vor dem Hintergrund der dort früher durchgeführten Forschungen in der Telekommunikation und Funktechnik?

Antwort zu Frage 3.3:

Zwei Flügel der ursprünglichen Vierflügelanlage wurden erneuert, die beiden verbliebenen Flügelbauten sind insgesamt gut erhalten. Auch wenn der Denkmalwert des Verstärker- und Selbst-Anschluss-Amtes durch den vollständigen Verlust der ursprünglichen technischen Ausstattung deutlich reduziert war, bildet das Gebäude dennoch ein Dokument für die Modernisierung der Telefonkommunikation im Deutschland der 1920er Jahre ab, die Verstärker- und Selbst-Anschluss-Ämter wegen der Einführung von Fernkabeln und von Nummernwählscheiben erforderlich machte. Durch die frühere Aufstellung des heute ebenfalls komplett verlorenen Empfängers für die Ionosphären-Forschungsstation am Herzogstand erinnert es in gewisser Weise noch an die Pionierleistungen der Ionosphärenforschung in Deutschland.

Frage 4.:

Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung ergreifen, um Gebäude wie das Verstärkeramt in Kochel vor der Zerstörung zu bewahren und damit dem Verfassungsauftrag und den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes nachzukommen?

Antwort zu Frage 4.:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernd Sibler

Staatsminister